

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Berufskolleg (VVzAPO-BK)

Die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen der Verwaltungsvorschriften ergeben sich u. a. aus der Änderung des Schulgesetzes bezüglich der Fehlzeiten sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens. Daher ist insbesondere eine Änderung der Zeugnis- und Bescheinigungsvordrucke der Anlage C notwendig. Durch die Änderungsverordnung vom 5. Mai 2006 wurden Vorschriften der APO-BK geändert. Dies hat zur Folge, dass einzelne Verwaltungsvorschriften dazu geändert bzw. teilweise aufgehoben werden müssen. Ferner werden in den nachfolgenden Verwaltungsvorschriften die Zeiteile des Berufsorientierungsjahres flexibilisiert und die Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II präzisiert.

Zu BASS 13 – 33 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 9. 2007 – 611

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 6. 2000 (BASS 13 – 33 Nr. 1.2)

I. Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK (Erster Teil) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 4.12 erhält folgende Fassung:

„4.12

Die Anlage 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (BASS 10 – 44 Nr. 2.1) ist zu beachten.“

2. Die Verwaltungsvorschrift zu § 9 wird wie folgt geändert:

a)

Nr. 9.22 wird wie folgt geändert:

aa) Der vorletzte Spiegelstrich wird gestrichen.

bb) Der 7. Spielstrich erhält folgende Fassung:

„– versäumte Stunden nach § 9 Abs. 5 und 6 APO-BK Erster Teil“.

cc) Nach dem Spiegelstrich bzgl. der Leistungen (14. Spiegelstrich) wird eingefügt:

„– Noten für das Arbeits- und Sozialverhalten nach § 9 Abs. 4 und 6 APO-BK Erster Teil“.

b)

In Nr. 9.23 werden „Die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 in der jeweils geltenden Fassung)“ und „Die Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. November 1971 in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt durch „Die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung)“.

c)

Nr. 9.2 wird durch folgende Nr. 9.26 ergänzt:

„9.26

Bei erfolgreichem Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges nach den Anlagen A bis D kann eine Anrechnung gemäß der „Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen (Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung – BKAZVO – BASS 13 – 34 Nr. 12)“ erfolgen.“

3. § 16 erhält die folgende Verwaltungsvorschrift:

„16.1

Schülerinnen und Schüler, die den im Bildungsgang zu erwerbenden schulischen Abschluss schon besitzen, können in den Bildungsgang aufgenommen werden und den beruflichen Abschluss erwerben. Sie können auch den schulischen Abschluss erneut erwerben. Die Schülerinnen und Schüler, die den schuli-

schen Abschluss erneut erwerben wollen, teilen dies schriftlich der Schulleitung mindestens eine Woche vor der Zulassungskonferenz mit.“

4. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 26.12 entfällt; die Nummerierung 26.11 wird zu 26.1.

II. Die Verwaltungsvorschriften zur Anlage A werden wie folgt geändert:

1. Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:

a)

In Nr. 8.12 werden die Wörter „gemäß § 26 Abs. ASchO (BASS 2004/05 12 – 01 Nr. 2)“ gestrichen.

b)

Es werden folgende Nr. 8.14 und 8.15 angefügt:

„8.14

Die Fächer im berufsbezogenen Lernbereich neuer und neugeordneter Berufe umfassen mehrere Lernfelder. Diese sind mit ihrer Bezeichnung und Zuordnung zum Ausbildungsjahr auf dem Zeugnis auszuweisen.

8.15

Zusätzlich zur Note im Fach Fremdsprachliche Kommunikation ist die Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für das Lehren und Lernen von Sprachen, auf welcher der Unterricht erteilt wurde, auf dem Zeugnis auszuweisen. Unterschiedliche Vorkenntnisse in der Fremdsprache werden grundsätzlich durch ein binnendifferenziertes Unterrichtsangebot auf zwei unterschiedlichen Niveau-stufen oder durch Kursbildung berücksichtigt.“

2. Nr. 9.51 wird wie folgt neu gefasst:

„9.51

Die notwendigen Englischkenntnisse sind nachgewiesen

–

durch eine mindestens ausreichende Note im Fach Englisch auf dem Jahreszeugnis der Sekundarstufe I nach Klasse 10 B der Hauptschule oder der Klasse 10 anderer Schulformen oder

–

durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischunterricht der Berufsschule auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen muss oder

–

durch das KMK-Zertifikat Fremdsprachen in der beruflichen Bildung (KMK-Stufe II) auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder

–

durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder

–

durch Bescheinigung gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung).“

3. Die VV zu § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„VV zu § 13

13.1 zu Abs. 1

Schülerinnen und Schüler können das Berufsorientierungsjahr einmal wiederholen, wenn sie das Bildungsziel des Berufsorientierungsjahres nicht erreicht haben.

13.2 zu Abs. 2

Orientierung, Beratung und Einarbeitung betonen lediglich den jeweiligen Schwerpunkt im Verlauf des Schuljahres, sie sind nicht in feste Zeiteile und Abläufe einzubinden.

Orientierung

In der Phase der Orientierung sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, sich für ein Berufsfeld begründet entscheiden zu können. Deshalb bietet die Schule eine Orientierung in zwei oder drei Berufsfeldern an. In begründeten Ausnahmefällen kann die Orientierung auf ein Berufsfeld begrenzt werden, wenn gesichert ist, dass sich die Schülerin oder der Schüler für das betreffende Berufsfeld bereits entschieden hat.

Beratung

Durch die Beratung sollen die Schülerinnen und Schüler mit Hilfe des berufsfeldorientierenden Unterrichts zu einer begründeten Berufsfeldentscheidung befähigt werden. Bei der Beratung arbeiten die Lehrkräfte des Berufskollegs zusammen mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit (entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit vom 15. Oktober 2004 in Verbindung mit den entsprechenden Vereinbarungen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und dem MSW) und anderen außerschulischen Partnern.

Einarbeitung

Durch den Unterricht in der Einarbeitungsphase sollen die Schülerinnen und Schüler grundlegende berufsfeldspezifische Anforderungen kennen und bewältigen lernen.

Praktikum

Zur Vermittlung außerschulischer Erfahrungen sind Betriebspraktika durchzuführen. Ein Praktikum wird ganztätig unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz durchgeführt. Praktika sind ein wichtiger Bestandteil der Berufsorientierung. Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen sind bei der Auswahl der Praktikumsbetriebe ausschlaggebend. Die Unterrichtsinhalte und die Tätigkeit im Praktikum sind aufeinander abzustimmen. Die Berufskollegs sind für die Durchführung bzw. Überwachung des Praktikums verantwortlich. Ein Praktikum soll nicht länger als vier Wochen dauern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praktikums sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII unfallversichert. Der Schulträger schließt für die Dauer der Tätigkeit in den Betrieben eine Haftpflichtversicherung für den Teilnehmerkreis ab.“

4. Die VV zu § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„VV zu § 14 14.1 zu Abs. 1

Jugendliche, die am Ende des Schuljahres ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II nicht nach § 38 Abs. 3 Satz 1 SchulG erfüllt haben, erhalten auf dem Abschluss- oder Abgangszeugnis (§ 9 Erster Teil APO-BK) am Ende des Schuljahres den Vermerk:

„Die Schülerin/Der Schüler hat die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 Abs. 4 Schulgesetz erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.“

Das Abschlusszeugnis erhält zusätzlich den Vermerk:

„Die Schülerin/Der Schüler ist berechtigt, das Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld _____ zu besuchen.“

Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gilt weiter, sofern das Berufsorientierungsjahr als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz besucht wurde.“

5. Die VV zu § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„VV zu § 18 18.1 zu Abs. 1

Jugendliche, die am Ende des Schuljahres ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II noch nicht nach § 38 Abs. 3 Satz 1 SchulG erfüllt haben, erhalten auf dem Abschluss- oder Abgangszeugnis (§ 9 Erster Teil APO-BK) am Ende des Schuljahres den Vermerk:

„Die Schülerin/Der Schüler hat die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 Abs. 4 Schulgesetz erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.“

Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gilt weiter, sofern das Berufsgrundschuljahr als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz besucht wurde.“

6. Die VV zu § 20 wird aufgehoben.

7. § 21 erhält folgende VV:

„VV zu § 21

Von der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit werden zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen durchgeführt. Die an solchen Maßnahmen Teilnehmenden werden in die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis aufgenommen. Soweit es die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Berufsfeld zulässt, sollen besondere Klassen eingerichtet werden. Reicht die Zahl nicht aus, sollen sie nach Abstimmung der Ausbildungspläne der Maßnahmeträger mit den Lehrplänen der Fachklassen des dualen Systems so in das 1. Schuljahr der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung im jeweiligen Beruf/Berufsfeld aufgenommen werden, dass die Ziele des Fachunterrichts in vollem Umfang erreicht werden können (vgl. Nr. 3.1 VV zu Anlage A).

Um sicherzustellen, dass vorrangig besondere Klassen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen gebildet werden können, soll die obere Schulaufsichtsbehörde, soweit es erforderlich ist, mit den Schulträgern eine einvernehmliche Klassenbildung herbeiführen.

Soweit diese Lehrgänge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht werden, die nicht mehr der Schulpflicht der Sekundarstufe II unterliegen, können diese nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zum Besuch des Berufsschulunterrichts in den entsprechenden Klassen zugelassen werden.

In dem Bildungsgang sind schulische und betriebspraktische Anteile Bestandteile des Unterrichts. Die für den Bildungsgang zugewiesenen Lehrerstellen sind für beide Lernorte (Berufskolleg und Betrieb) zu verwenden. Die Verwendung der zugewiesenen Lehrerstellen ist durch Klassenbucheinträgen zu dokumentieren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praktikums sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII unfallversichert. Der Schulträger schließt für die Dauer der Tätigkeit in den Betrieben eine Haftpflichtversicherung für den Teilnehmerkreis ab.“

8. Die VV zu § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„VV zu § 22 22.1 zu Abs. 1

Jugendliche, die am Ende des Schuljahres ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II nicht nach § 38 Abs. 3 Satz 1 SchulG erfüllt haben, erhalten auf dem Abschluss- oder Abgangszeugnis (§ 9 Erster Teil APO-BK) am Ende des Schuljahres den Vermerk:

„Die Schülerin/Der Schüler hat die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 Abs. 4 Schulgesetz erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.“

Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gilt weiter, sofern die Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz besucht wurde.“

III. Die Verwaltungsvorschriften zur Anlage B werden wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Anlage B werden aufgehoben.

2. § 5 erhält folgende Verwaltungsvorschrift:

„VV 5.0 zu § 5

Unterrichtsfächer, die gemäß Stundentafel mit 40 Unterrichtsstunden pro Jahr erteilt werden, können auch zweistündig in einem Schulhalbjahr erteilt werden. Ist im letzten Halbjahr kein Unterricht in diesen Fächern erteilt worden, so können sie nicht Fächer der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sein.“

3. § 7 erhält folgende Verwaltungsvorschrift:

„VV zu § 7 7.2 zu Abs. 2

Entscheidet sich eine Schülerin oder ein Schüler zu Beginn des 2. Halbjahres der Unterstufe für einen Grundkurs in einem der beiden Fächer oder in beiden Fächern, ist der Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 möglich, der Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist ausgeschlossen. Ein Nachholen des Kurses zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist in der Oberstufe nicht möglich. Die Schülerin oder der Schüler ist darüber zu informieren, dass der Berufsabschluss nach Landesrecht nur in Verbindung mit dem mittleren Schulabschluss zum Besuch der Fachschule berechtigt.

Für die Versetzung in die Oberstufe gemäß § 10 Abs. 2 Erster Teil APO-BK sind die Leistungen in den jeweiligen Kursen maßgeblich.“

3. § 10 erhält folgende Verwaltungsvorschrift:

„VV zu § 10

Nach der Bekanntgabe der Noten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit.“

IV. Die Verwaltungsvorschriften zur Anlage C werden wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 2 werden wie folgt geändert:

a)

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Verwaltungsvorschrift:

„2.1 zu Abs. 1

- 2.1 Wird in den Bildungsgängen nach Satz 1 kein Berufsabschluss nach Landesrecht, sondern nur der schulische Teil der Fachhochschulreife erreicht, ist zum Erwerb der Fachhochschulreife ein halbjähriges einschlägiges Praktikum erforderlich. Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach Abschnitt III der „Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife“ gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11. 12. 2006 (Praktikum-Ausbildungsordnung – BASS 13 – 31 Nr. 1).“

b)

Nr. 2.21 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach Abschnitt II der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13 – 31 Nr. 1).“

c)

In Nr. 2.23 sind die Wörter „nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle“ durch „oberen Schulaufsichtsbehörde“ zu ersetzen.

d)

Die Verwaltungsvorschriften 2.24 und 2.25 erhalten folgende Fassung:

- „2.24 Vor Beginn des Bildungsgangs muss die Schule die Schülerinnen und Schüler über die Bedeutung des Praktikums und die entsprechenden Angebote informieren. Die Durchführung des einschlägigen halbjährigen Praktikums richtet sich nach Abschnitt III der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13 – 31 Nr. 1).

- 2.25 Die Schulen bescheinigen auf dem Zeugnis gemäß Anlage C 17:

- das integrierte Praktikum in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs,
- ergänzende schulische Praktika im Differenzierungsbereich.“

e)

Die Verwaltungsvorschriften 2.26 bis 2.29 werden aufgehoben.

f)

Die Tabelle in Nr. 2.42 erhält folgende Fassung: (siehe Anlage VV 2.42).

2. In Nr. 4.2 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen sind nicht versetzungs-, prüfungs- und abschlussrelevant.“

3. Nr. 10.2 wird aufgehoben.

4. In Nr. 12.8 werden die Wörter „nach Nr. 2.24 bis 2.29“ ersetzt durch die Wörter „nach Nr. 2.24 bis 2.26 VV“.

5. Die Anlagen C 1 bis C 29 werden wie folgt geändert:

a)

Die Anlagen C 13, C 14, C 16, C 17, C 18, C 19, C 20 und C 21 erhalten folgende Fassung: (siehe Anlagen).

b)

Die Anlagen C 28 und C 29 werden aufgehoben.

V. Die Verwaltungsvorschriften zur Anlage D werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.16 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies sind insbesondere „Erziehungswissenschaften“, „Geschichte“, „Gesellschaftslehre mit Geschichte“, „Philosophie“, „Politik/Geschichte“, „Psychologie“ oder „Soziologie“.“

2. In Nr. 8.25 wird der dritte Satz gestrichen.

3. Die VV zu § 13a wird wie folgt geändert:

a)

Nach Nr. 13a.11 wird eingefügt:

„13a.12

Ehemaligen Schülerinnen und Schülern kann ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn innerhalb von acht Jahren nach bestandener Abiturprüfung der fachpraktische Teil durch den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht erworben und die Zuerkennung beantragt wurde; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung. Die Erstellung der Bescheinigung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Es wird eine Bescheinigung mit dem folgenden Wortlaut ausgestellt:

(Name und Ort der Behörde)

NN hat durch Versetzung gemäß § 5 Anlage D APO-BK in die Jahrgangsstufe 12 im Schuljahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 11 erfüllt (§ 13a Abs. 1 Anlage D APO-BK). In Verbindung mit dem Abiturzeugnis vom , dem Versetzungszeugnis vom und dem Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife mit der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Durchschnittsnote: _____

in Buchstaben: _____

b)

Die bisherige Nr 13a.12 wird Nr. 13a.13, die bisherige Nr. 13a.13 wird Nr. 13a.14.

c)

§ 13a. Abs. 2 erhält folgende Verwaltungsvorschrift:

„13a.2 zu Abs. 2

Ehemaligen Schülerinnen und Schülern kann ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn innerhalb von acht Jahren nach bestandener Abiturprüfung der fachpraktische Teil durch den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder durch ein einjähriges gelenktes Praktikum erworben und die Zuerkennung beantragt wurde; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung. Die Bescheinigung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Es wird eine Bescheinigung mit dem folgenden Wortlaut ausgestellt:

(Name und Ort der Behörde)

NN hat im Schuljahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß § 13a Abs. 2 Anlage D APO-BK erfüllt.

Datum des Erwerbs: _____

In Verbindung mit dem Abiturzeugnis vom und dem Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum bzw. über ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13 – 31 Nr. 1) in der Zeit von bis gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife mit der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Durchschnittsnote: _____

in Buchstaben: _____

d)

Die VV 13a.3 zu Abs. 3 wird aufgehoben.

e)

§ 13a Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Verwaltungsvorschrift:

„13a.2 zu Abs. 2 und 13a.3 zu Abs. 3

Schülerinnen und Schüler, die die Feststellungsprüfung gemäß Nr. 4.15 abgelegt haben, müssen auch die Pflichtkurse der neu einsetzenden Fremdsprache gemäß Abs. 2 Nr. 3 ab der Jahrgangsstufe 12 einbringen.“

- f) In Nr. 13a.51 Satz 4 wird nach den Wörtern „Baden-Württemberg“ das Wort „Berlin“ eingefügt.

4. Die Verwaltungsvorschrift zu § 14 wird aufgehoben.

5. In Nr. 17.11 Satz 1 sind die Wörter: „oder ein Lehrerversuch beendet worden ist“ zu streichen.

6. Die Verwaltungsvorschrift zu § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 43.22 wird „C 28“ durch „D 46“ ersetzt.

- b) In Nr. 43.8 wird „C 29“ durch „D 47“ ersetzt.

7. Nr. 44.1 erhält folgende Fassung:

„Wer das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Zeugnis des Bildungsganges „Erzieherin/Erzieher/AHR“ gemäß Anlage D 48.“

8. Nr. 45.1 wird aufgehoben.

9. Der § 54 erhält folgende Verwaltungsvorschriften:

„VV zu § 54 54.4 zu Abs. 4

54.41

Lehrerinnen und Lehrer, die Aufgabenvorschläge für Schülergruppen mit unterschiedlichen Kursvoraussetzungen stellen, legen die Vorschläge für jede Schülergruppe gesondert vor.

54.42

Für jedes Fach sind anzugeben:

- die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt, und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
- die Erklärung der Lehrkraft, dass sie das Notwendige für die Geheimhaltung veranlasst hat,
- die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,
- eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen.

54.43

Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

54.44

Die Schulleitung sendet die Vorschläge mit ihrem Prüfvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei werden die Vorschläge nach dem von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Verfahren gekennzeichnet.

54.45

Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

54.5 zu Abs. 5

54.51

Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent entscheidet im Einvernehmen mit der für die Schule zuständigen Dezernentin oder dem für die Schule zuständigen Dezernenten. Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

54.52

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in den Vorschlägen Aufgaben ändern, sie erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen. Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Schule ggf. über die Änderungen.

54.53

Die Vorschläge werden für jeden Kurs in einem besonderen gesiegelten oder durch Siegelmarken verschlossenen Umschlag an die Schule zurückgesandt.

54.54

Der Umschlag mit den Vorschlägen darf erst in Gegenwart der Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor Beginn der Arbeit geöffnet werden. Die Schulleitung nimmt die nicht gewählten Vorschläge in Verwahrung. Sie unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Bei Aufgabenstellungen gemäß Satz 2, die umfangreiche Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers der Schulleitung gestatten, die Umschläge am Kalendertag vor der betreffenden Prüfung in Anwesenheit der Lehrerin oder des Lehrers zu öffnen. Diese Umschläge sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend zu kennzeichnen.“

10. Nr. 57.3 wird aufgehoben.

11. In 58.31 werden in den Unterpunkten 1 a) bis 6 a) jeweils die Wörter „Diplom- und Magisterstudiengänge“ durch die Wörter „Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge“ ersetzt.

12. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Die Anlagen D 30, D 31, D 32, D 33, D 34, D 35, D 41, D 44, D 45 erhalten folgende Fassung: (siehe Anlagen).

- b) Nach Anlage D 45 werden die Anlagen D 46, D 47 und D 48 angefügt (siehe Anlagen).

VI. Die Verwaltungsvorschriften zur Anlage E werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1.5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen können folgende Aufbaubildungsgänge eingerichtet werden.“

Fachschule des Sozialwesens:

Bewegungsförderung
Bildung und Schulvorbereitung in Tageseinrichtungen für Kinder
Medienkompetenz
Musikalische Förderung
Naturwissenschaftlich-technische Früherziehung
Praxisanleitung
Sozialmanagement
Sprachförderung
Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren.

Fachschule für Technik:

Augenoptik
Existenzgründung.
Fachschule für Wirtschaft:
Controlling
Unternehmensmanagement
Betriebswirtschaft (für staatlich geprüfte Techniker).

2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) In Anlage E 4 und E 6 wird das Wort „Leistungen“ ersetzt durch folgende Wörter: „In der Konferenz am sind folgende Leistungen festgestellt worden:“.

- b) In Anlage E 7 Seite 4 werden die Wörter „und entsprechenden sowie integrierten Bildungsgängen der Gesamthochschulen“ ersetzt durch „und entsprechender Studiengänge an Universitäten“.

Anlagen

VV 2.42
Zeugnisformulare, Zertifikate und Urkunden für Bildungsgänge
gemäß § 2 Anlage C

§ 2	Absatz 1					Absatz 2			Absatz 3	
	C 1	C 2	C 3	C 4	C 7	C 5	C 6	C 9	C 10	C 11
Abgangszeugnis C 13	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis C 14	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Zertifikat berufliche Kenntnisse C 15							X												
Abschlusszeugnis 1. Stufe C 16							X												
FHR-Zeugnis schulischer Teil C 17							X												
Zeugnis erweiterte berufliche Kenntnisse C 18							X	X											
FHR-Zeugnis für Fachoberschule C 19													X	X	X				
FHR-Zeugnis für Assistentinnen/Assistenten C 20	X			X		X													
Berufsabschlusszeugnis C 21	X	X	X	X	X	X													
Nicht-Zulassung zur FHR-Prüfung bzw. zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse C 24	X			X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X				
Nichtbestehen der FHR-Prüfung bzw. der Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse C 25	X			X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X				
Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung C 26	X	X	X	X	X	X													
Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung C 27	X	X	X	X	X	X													

Anlage C 13 – Seite 1 –

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____ (Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____ in der Fachrichtung¹⁾ _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schülerin/Schüler in der Jahrgangsstufe: _____.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

– Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

Anlage C 13 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen²⁾ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich _____
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen: _____

Unentschuldigte Fehlzeiten^{3), 4)}: _____ **Stunden**

Arbeitsverhalten^{3), 5)}	Sozialverhalten^{3), 5)}
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____

Bemerkungen _____

_____ (Ort, Datum der Zeugnisausgabe)

_____ (Siegel) _____

(Schulleiterin/Schulleiter) (Klassenleiterin/Klassenleiter)

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

¹⁾ Soweit vorhanden
²⁾ Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
³⁾ Die Angaben der Fehlzeiten sowie das Arbeits- und Sozialverhaltens entfallen gemäß § 9 Abs. 4 bis 6 Erster Teil APO-BK bei Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule Klasse 12 B.
⁴⁾ bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre
⁵⁾ Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend

C13C14

Anlage C 14 – Seite 1 – (Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis

Frau/Herr _____ (Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

in der Fachrichtung1) _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt1) _____

im Schuljahr ____/____ Halbjahr besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

– Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Soweit vorhanden
2) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre
4) Die Angaben der Fehlzeiten sowie das Arbeits- und Sozialverhaltens entfallen gemäß § 9 Abs. 4 bis 6 Erster Teil APO-BK bei Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule Klasse 12 B.
5) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend
6) Nichtzutreffendes streichen
7) Bemerkung für das Versetzungszeugnis Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule: Der Unterricht in der Klasse 12 kann nur aufgenommen werden, wenn zu Beginn des 12. Schuljahres der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung, RdErt. v. 11. 12. 2006 (BASS 13 – 31 Nr. 1) vorgelegt wird.

C 16

Anlage C 16 – Seite 1–
(Abschlusszeugnis der 1. Stufe)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers _____

**Abschlusszeugnis
der 1. Stufe des Bildungsganges
der zweijährigen Berufsfachschule**

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler der 1. Stufe des Bildungsgangs der zweijährigen Berufsfachschule

in der Fachrichtung _____

_____ mit dem fachlichen Schwerpunkt1)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

– die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

Anlage C 14 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen2) festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Versäumte Stunden3), 4): _____ Stunden, davon unentschuldigt: _____

Arbeitsverhalten3), 5)	Sozialverhalten3), 5)
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____

Nicht ausreichende Leistungen geführt den Abschluss/die Versetzung6)
Nicht versetzt/versetzt in die Jahrgangsstufe 11/12

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe)

_____ (Siegel) _____

(Schulleiterin/Schulleiter) (Klassenleiterin/Klassenleiter)

Anlage C 16 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

Leistungen2)

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Frau/Herr hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.

Versäumte Stunden³⁾: _____ **Stunden, davon unentschuldigt:** _____

Arbeitsverhalten⁴⁾	Sozialverhalten⁴⁾
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____

Bemerkungen

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis der Fachhochschulreife

schulischer Teil

Frau/Herr _____ (Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler des Bildungsganges der zweijährigen Berufsfachschule in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1)
- Die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils gültigen Fassung).

Anlage C 16 – Seite 3 –

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn

Frau/Herr _____ (Vor- und Zuname)

hat laut Konferenzbeschluss vom _____ das Ziel der ersten Stufe des Bildungsganges erreicht⁵⁾.

_____ (Siegel)

(Ort, Datum der Ausstellung)

_____ (Klassenleiterin/Klassenleiter) _____ (Schulleiterin/Schulleiter)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Soweit vorhanden
2) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre
4) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend
5) Der erfolgreiche Besuch des ersten Jahres der zweijährigen Berufsfachschule der Fachrichtungen „Ernährung und Hauswirtschaft“ und „Sozial- und Gesundheitswesen“ gilt als Nachweis einer Grundausbildung in den Fachrichtungen Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Sozial- und Gesundheitswesen.

C17

Anlage C 17 – Seite 1 – (Zeugnis Fachhochschulreife schulischer Teil)

Anlage C 17 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen²⁾ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Frau/Herr hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.

Unentschuldigte Fehlzeiten³⁾: _____ **Stunden**

Arbeitsverhalten⁴⁾	Sozialverhalten⁴⁾
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____

Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____
Bemerkungen _____ _____ _____	

Anlage C 17 – Seite 3 –

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

hat die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) im Bildungsgang der zweijährigen Berufsfachschule in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____ am _____ bestanden.

Frau/Herrn _____ wird der

schulische Teil der Fachhochschulreife

zuerkannt.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____/_____

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe) (Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses)

(Siegel) _____
(Schulleiterin/Schulleiter)

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis eines einschlägigen halbjährigen Praktikums gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13 – 31 Nr. 1) bzw. einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit als Nachweis der Fachhochschulreife. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz 5. Juni 1998 in der jeweils gültigen Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an Universitäten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

¹⁾ Soweit vorhanden
²⁾ Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
³⁾ bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre
⁴⁾ Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend

C18

Anlage C 18 – Seite 1 – (Zeugnis über erweiterte berufliche Kenntnisse)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers _____ _____ _____	Abschlusszeugnis
--	-------------------------

Frau/Herr _____ (Vor- und Zuname)		
geboren	am	_____ in _____
war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler des Bildungsganges der zweijährigen Berufsfachschule/des einjährigen Lehrgangs in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt ¹⁾ _____.		
Dem Zeugnis liegt zugrunde: – Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).		

Anlage C 18 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen²⁾ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____

_____	Differenzierungsbereich _____

_____	Weitere Unterrichtsveranstaltungen: _____

Frau/Herr hat im Rahmen des Bildungsgangs ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.

Unentschuldigte Fehlzeiten³⁾: _____ Stunden

Arbeitsverhalten ⁴⁾	Sozialverhalten ⁴⁾
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____

Bemerkungen

Sie/Er hat die Prüfung über die erweiterten beruflichen Kenntnisse bestanden.

Ihr/Ihm werden folgende erweiterte berufliche Kenntnisse bescheinigt:

– Vertiefte Kenntnisse in den berufsbezogenen Fächern in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

– Erweiterte Kenntnisse der betrieblichen Teilprozesse zur Herstellung von _____

– Fähigkeiten in der Handhabung von Kommunikationstechniken

Anlage C 18 – Seite 3 –

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

Insbesondere wurden im berufsbezogenen Lernbereich folgende Kenntnisse und

C19

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis der Fachhochschulreife

Frau/Herr _____ (Vor- und Zuname)
geboren am _____ in _____
war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
des Bildungsgangs der Fachoberschule
in der Fachrichtung _____
mit dem fachlichen Schwerpunkt**1)** _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV, NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1)
- Die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils gültigen Fassung)

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen²⁾ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____

_____	Differenzierungsbereich _____
_____	_____
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen _____

Unentschuldigte Fehlzeiten^{3), 4)}: _____ **Stunden**

Arbeitsverhalten^{3), 5)}	Sozialverhalten^{3), 5)}
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____

Bemerkungen _____

Sie/Er hat die Fachhochschulreifeprüfung im Bildungsgang der Fachoberschule _____
in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt 1 _____
am _____ bestanden

Der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung wurde durch

- die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule**6) oder**

Fachhochschulreife

zuerkannt. Entsprechend der Vereinbarung über die Fachoberschulen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils gültigen Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an Universitäten.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____ /

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe)

(Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses)

(Siegel)

(Schulleiterin/Schulleiter)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Soweit vorhanden

2) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Die Angaben der Fehlzeiten sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens entfallen gemäß § 9 Abs. 4 bis 6 Erster Teil APO-BK bei Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule Klasse 12 B.

4) bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre

5) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend

6) Nichtzutreffendes streichen

C20

Anlage C 20 – Seite 1 – (Fachhochschulreifezeugnis für Assistentinnen/Assistenten)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis der Fachhochschulreife

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
des Bildungsgangs _____

in der Fachrichtung _____
mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1)
- Die Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 1992 in der jeweils geltenden Fassung)²⁾
- **Die Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Oktober 1999 in der jeweils geltenden Fassung)²⁾**

¹⁾ Teil in der Vereinbarung über die Fachoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. Juni 1999 in der jeweils gültigen Fassung).

Anlage C 20 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen³⁾ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen: _____

Frau/Herr hat im Rahmen des Bildungsgangs ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.

Unentschuldigte Fehlzeiten⁴⁾: _____ **Stunden**

Arbeitsverhalten⁵⁾	Sozialverhalten⁵⁾
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____

Bemerkungen _____

Sie/Er hat die Fachhochschulreifeprüfung im Bildungsgang _____

in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

am _____ bestanden.

Anlage C 20 – Seite 3 –

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

Aufgrund der bestandenen Fachhochschulreifeprüfung und des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zur/zum⁶⁾ _____ wird _____

Frau/Herrn _____

die _____

Fachhochschulreife _____

zuerkannt. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängengängen an Universitäten.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____ / _____

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe) _____ (Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses)

(Siegel)

(Schulleiterin/Schulleiter)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

¹⁾ Soweit vorhanden

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

³⁾ Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

⁴⁾ bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre

⁵⁾ Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend

⁶⁾ Hier ist die Berufsbezeichnung gemäß Stundentafel aufzunehmen.

C21

Anlage C 21 – Seite 1 – (Berufsabschlusszeugnis)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers _____

Abschlusszeugnis

Frau/Herr _____ (Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler des Bildungsgangs _____

in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1)
- Die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 1992 in der jeweils geltenden Fassung)²⁾
- **Die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Oktober 1999 in der jeweils geltenden Fassung)²⁾.**

Anlage C 21 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen³⁾ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____

	Sport/Gesundheitsförderung _____
	Politik/Gesellschaftslehre _____
	Differenzierungsbereich
Praktische Prüfung: _____	
Weitere Unterrichtsveranstaltungen: _____	
Frau/Herr hat im Rahmen des Bildungsgangs ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.	
Unentschuldigte Fehlzeiten ⁴⁾ : _____ Stunden	
Arbeitsverhalten⁵⁾	Sozialverhalten⁵⁾
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____
Bemerkungen	

Anlage C 21 – Seite 3 –

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

_____ hat die staatliche Berufsabschlussprüfung
in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt²⁾ _____

am _____ bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte _____ /

Staatlich geprüfter _____ 1), 6)

zu führen.

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe)

(Siegel)

(Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses)

(Schulleiterin/Schulleiter)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Soweit vorhanden

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Notenstufen gemäß § 46 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

4) bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre

5) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend

6) Hier ist die Berufsbezeichnung gemäß Stundentafel aufzunehmen.

D30

Anlage D 30 – Seite 1 –

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schülerin/Schüler in der Jahrgangsstufe _____.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

– Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

Anlage D 30 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen¹⁾ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	Berufsübergreifender Lernbereich Deutsch _____ Gesellschaftslehre _____ mit Geschichte _____ Religionslehre _____ Sport _____ Differenzierungsbereich _____ _____ _____
---	--

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

Unentschuldigte Fehlzeiten²⁾: _____ **Stunden**

D31

Anlage D 31 – Seite 2 –

Anlage D 31 – Seite 3 –Anlage D 31 – Seite 3 –

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel) _____
Klassenleiterin/Klassenleiter

Schulleiterin/Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
2) bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre
3) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend

D32

Anlage D 32 – Seite 1 –
(Halbjahres- und Versetzungszeugnis Jahrgangsstufe 11)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat vom _____ bis _____
im Schuljahr _____/_____ die Jahrgangsstufe _____
im Bildungsgang _____
besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

– Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

Anlage D 32 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen¹⁾ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich _____ Berufsübergreifender Lernbereich _____
Deutsch _____

Gesellschaftslehre
mit Geschichte _____
Religionslehre _____
Sport _____

Differenzierungsbereich

Nicht ausreichende Leistungen führen zu dem Abschluss der Versetzungsprüfung

Nicht versetzt/ Versetzt²⁾ in die Jahrgangsstufe 11/ den Bildungsgang _____
Die Schülerin/Der Schüler kann die Jahrgangsstufe 11/ den Bildungsgang _____ wiederholen²⁾.
Versäumte Stunden schuldigt: _____ Stunden,
unter denen _____ Stunden

Arbeitsverhalten⁴⁾ **Sozialverhalten⁴⁾**
Leistungsbereitschaft _____ Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____ Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____ Kooperationsfähigkeit _____

Bemerkungen: _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel) _____
Schulleiterin/Schulleiter Klassenleiterin/Klassenleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
2) Nichtzutreffendes streichen
3) bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre
4) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend

D33

Anlage D 33 – Seite 1 –

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Bescheinigung über die Schullaufbahn

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat vom _____ bis _____
im Schuljahr _____/_____ die Jahrgangsstufe _____
im Bildungsgang _____
besucht.

– Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

Bemerkungen

Ort, Datum der Ausgabe

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenleiterin/Klassenleiter

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

*) bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre
**) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend

Anlage D 33 – Seite 2 –

2. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen festgestellt worden:

[illegible]

Alle Fächer der Berufsabschlussprüfung sind zu kennzeichnen.
Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	6
Punkte	1 1 1 5 4 3	2 1 1 2 1 0	0 0 0 9 8 7	0 0 0 6 5 4	0 0 0 3 2 1	0 0

Die Punkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

Versäumte Stunden*): _____ Stunden, davon unentschuldigt: _____

Arbeitsverhalten)**

Leistungsbereitschaft _____

Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____

Selbstständigkeit _____

Sozialverhalten**)

Verantwortungsbereitschaft

Konfliktverhalten _____

Kooperationsfähigkeit _____

Anlage D 33 – Seite 3 –

3. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur Abiturprüfung gefährdet wird:

Kurse unter 5 Punkten in den Fächern:

Anlage D 34 – Seite 2 –

2. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn _____

Leistungen¹⁾

Fach	No-	Fach	Note ¹⁾
Deutsch		Deutsch	
Geschichte		Geschichte	
Religionslehre		Religionslehre	
		Sport	

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen/Praktika: _____

Fächer, die vor Erteilung dieser Bescheinigung abgeschlossen wurden:

Fach	No-
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Versäumte Stunden²⁾: _____ **Stunden,** _____ **davon entschuldigt:** _____ **Stunden,** _____

Arbeitsverhalten ³⁾		Sozialverhalten ³⁾	
Leistungsbereitschaft	_____	Verantwortungsbereitschaft	_____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt	_____	Konfliktverhalten	_____
Selbstständigkeit	_____	Kooperationsfähigkeit	_____

Diese Übersicht dient zur Vorlage bei Bewerbungen; sie ist kein Zeugnis.

Ort, Datum der Ausgabe _____

(Siegel) _____

Schulleiterin/Schulleiter _____ Klassenleiterin/Klassenleiter _____

1) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
²⁾ bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre
³⁾ Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend

D35

Anlage D 35 – Seite 1 –

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers _____

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____ vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schülerin/Schüler im _____ Halbjahr der Jahrgangsstufe _____.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

– Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

Anlage D 35 – Seite 2 –

2. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen festgestellt worden:**

Fach ¹⁾	Aufgabenfeld ²⁾	12.14)	12.24)	13.14)	13.24)	14
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note
						Noten

[illegible]

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

Arbeitsverhalten)**

Leistungsbereitschaft

Zuverlässigkeit/Sorgfalt

Selbstständigkeit

Sozialverhalten)**

Verantwortungsbereitschaft

Konfliktverhalten

Kooperationsfähigkeit

Bemerkungen

Ort, Datum der Zeugnisusgabe

(Siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

*) bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre

**) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend

D41

Anlage D 41 – Seite 1 –

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____ 1)

hat sich der Abiturprüfung im Bildungsgang _____

unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

Anlage D 41 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

I. Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (Qualifikationsphase)

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen festgestellt worden:

Fach1)	Bewertung2)			
	12.1	12.2	13.1	13.2
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				

Religionslehre				
Sport				

1)
Leistungsfächer werden mit dem Klammerzusatz (Leistungsfach) gekennzeichnet.
Grundkurse bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

2)
Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Die Punkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für

II. 1. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. Leistungskursfach		
2. Leistungskursfach		
3.		
4.		

II. 2. Besondere Lernleistungen²⁾

Thema: _____	Ergebnis in einfacher Wertung:	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 Grundkursen:		mindestens 110, höchstens 330 Punkte
--------------------------------	--	---

Punktsumme aus 6 Leistungskursen in zweifacher Wertung und der Ausgleichsregelung:		mindestens 70, höchstens 210 Punkte
--	--	--

Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher Auswertung ³⁾ und den Kursen der Prüfungsfächer im Abschluss halbjahr in einfacher Wertung:		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
---	--	---

Gesamtpunktzahl:		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
------------------	--	---

Durchschnittsnote:		⁴⁾
--------------------	--	---------------

IV. Fremdsprachen⁵⁾

Fach:	Jahrgangsstufe:

von _____ bis _____	

von _____ bis _____	

von _____ bis _____	

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für

Dieses Zeugnis schließt das Latinum/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) / das Hebraicum ein. **2)**

V. Bemerkungen**VI. Arbeits- und Sozialverhalten****Arbeitsverhalten⁷⁾**

Leistungsbereitschaft

Zuverlässigkeit/Sorgfalt

Selbstständigkeit

Sozialverhalten⁷⁾

Verantwortungsbereitschaft

Konfliktverhalten

Kooperationsfähigkeit

Unentschuldigte Fehlzeiten **8)**: _____ Stunden**VII. Frau/Herr**

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter

Beratungslehrerin/Beratungslehrer

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 13.2 und die Leistungen in der Abiturprüfung sowie die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt.

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

4) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben
5) außer Arbeitsgemeinschaften

6) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und an anderen Unterrichtsveranstaltungen im Differenzierungsbereich in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben sowie in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Kursen vermerkt werden.

7) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 SchulG: sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend

8) bezogen auf die letzten beiden Schulhalbjahre

D44

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zeugnis
der allgemeinen Hochschulreife/
Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife¹⁾**

Frau/Herr _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____ ²⁾

hat sich der Abiturprüfung im Bildungsgang _____

unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1)
- Die Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für

I. Leistungen in der Abiturprüfung³⁾

Prüfungsteilleistungen

Deutsch

Mathematik

Englisch

Fach des fachlichen Schwerpunkts

II. Abschlussnoten³⁾ und DurchschnittsnoteIn der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen³⁾ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch

Gesellschaftslehre

mit Geschichte

Religionslehre

Sport

Differenzierungsbereich

Durchschnittsnote: _____ **4)**

**Frau/Herr _____ hat
Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache
_____ gemäß § 58 Abs. 2
Anlage D APO-BK nachgewiesen¹⁾.**

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt.
- 3) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
- 4) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

3.Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

III.Bemerkungen

IV.Frau/Herr _____

—

hat die Abiturprüfung bestanden. Ihr/Ihm wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen.

Ort, Datum _____

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Beratungslehrerin/Beratungslehrer _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Noten für die Prüfungsteilleistungen und die Abschlussnoten einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

3.Seite des Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife für _____

III.Bemerkungen

IV.Frau/Herr _____

—

hat die Abiturprüfung bestanden. Ihr/Ihm wird die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium der folgenden Studiengänge⁴⁾ an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen:

Ort, Datum _____

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Beratungslehrerin/Beratungslehrer _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Noten für die Prüfungsteilleistungen und die Abschlussnoten einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

⁴⁾ Auflistung gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 58 Abs. 3 Anlage D APO-BK

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

vom _____ bis _____ besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen	
Bemerkungen	
Ort, Datum der Zeugnisausgabe	
Schulleiterin/Schulleiter	(Siegel)
Klassenleiterin/Klassenleiter	
<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.	
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.	

Anlage D 45 – Seite 2 –

2.Seite des Zeugnisses für Faru/Herrn _____

I.Leistungen1) in der Abiturprüfung

Prüfungsteilleistungen _____

Deutsch _____

Mathematik _____

Englisch _____

Fach des fachlichen Schwerpunkts _____

II.Abschlussnoten1)

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch _____
	Gesellschaftslehre _____

Nichtzulassung zum Kolloquium

Sehr _____ ,
geehrte/r

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie gemäß § 43 Abs. 2 Anlage D APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.1) nicht zum Kolloquium zugelassen sind.

Sie haben die Möglichkeit, das Berufspraktikum zu wiederholen¹⁾.

Mit freundlichem Gruß

(Ort, Datum)

(Vorsitzende/Vorsitzender
des allgemeinen Prüfungsausschusses)

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses, Sie nicht zum Kolloquium zuzulassen, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen

D47

Anlage D 47

Nichtbestehen des Kolloquiums

Sehr

geehrte/r

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie das Kolloquium gemäß § 43 Abs. 8 Anlage D APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.1) nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Erzieherin/zum Erzieher versagt wird.

Gemäß Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie frühestens nach _____ Monaten das Kolloquium wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums muss spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.¹⁾

Mit freundlichem Gruß

(Ort, Datum)

(Vorsitzende/Vorsitzender
des allgemeinen Prüfungsausschusses)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten veräussert wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Bei endgültigem Nichtbestehen des Kolloquiums ist dieser Abschnitt zu streichen.

D48

Anlage D 48 – Seite 1 –

(Berufsabschlusszeugnis für Erzieherinnen/Erzieher)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abschlusszeugnis

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)
geboren _____ am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler des Bildungsgangs Erzieherin/Erzieher mit allgemeiner Hochschulreife.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1)
- Die Vereinbarung über die Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).

Anlage D 48 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen¹⁾ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich
Deutsch/Kommunikation

Religionslehre

Sport/Gesundheitsförderung

Politik/Gesellschaftslehre

Differenzierungsbereich

Kolloquium: _____ Fachpraktische Prüfung

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher

am _____ bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte Erzieherin2)/

Staatlich anerkannter Erzieher2)

zu führen.

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe)

(Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses)

(Siegel)

(Schulleiterin/Schulleiter)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4),
mangelhaft (5), ungenügend (6)
2) Nichtzutreffendes streichen

